

## Landgericht Kempten (Allgäu)

Az.: 64 O 360/25



### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

**CopeCart GmbH**, vertreten durch Jan Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin, Gz.:

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Rückforderung Coaching-Honorar

erlässt das Landgericht Kempten (Allgäu) - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht

[REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2025 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.401,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.03.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.134,55 EUR zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag (Kundennummer.: [REDACTED], Bestellnummer:

██████████) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 14.002,00 EUR festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus sogenannten Coaching-Verträgen.

Die Beklagte vertreibt auf ihrer Plattform Online-Coachings zu diversen Themen. Dabei führt sie diese nicht selbst durch, sondern greift insoweit auf das Angebot verschiedener Coaches zurück. Als Vertragspartei mit den Kunden tritt aber die Beklagte selbst auf.

Die Beklagte verfügte zu keinem Zeitpunkt über eine Zulassung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG.

Am 23.04.2023 schlossen die Parteien einen Vertrag zur Teilnahme des Klägers am Coaching-Programm „Maximumprinzip“ des Coaches Cecil Egwuatu. Am 01.11.2024 schlossen die Parteien einen weiteren Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „Businessprinzip“ desselben Coaches. Das Honorar für die Programme betrug jeweils 7.001,00 EUR, insgesamt somit 14.002,00 EUR.

In der Folge nahm der Kläger die angebotenen Leistungen der Programme in Anspruch. Diese bestanden hauptsächlich aus vorproduzierten Lernvideos, zu denen der Kläger einen Zugang auf einer Lernplattform erhielt. Die Coachingprogramme enthielten keine Prüfungen oder Tests.

Der Kläger zahlte an die Beklagte 4.401,00 EUR.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 20.02.2025 (Anlage KGR 2) forderte der Kläger die Beklagten-seite zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist.

Der Kläger trägt im Wesentlichen vor:

Der Coaching-Vertrag sei nichtig.

Dies folge bereits daraus, dass der Vertrag zu unbestimmt sei. Es sei vor Vertragsschluss kein klarer Vertragsinhalt definiert worden.

Ferner ergebe sich die Nichtigkeit aus § 7 Abs. 1 FernUSG. Das FernUSG sei sowohl persönlich als auch sachlich anwendbar. Der Kläger habe den Vertrag als Verbraucher abgeschlossen. Er sei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Produktionsmitarbeiter angestellt und habe noch keinen konkreten Beschluss zur Selbstständigkeit gefasst, sondern wollte sich zu-

nächst einen Einblick in die angebotenen Themen verschaffen. Er habe sich damit ausdrücklich nicht in einer Existenzgründungsphase befunden.

Es habe auch eine erforderliche Lernerfolgsüberwachung gegeben. Dafür genüge wie vorliegend die Möglichkeit von Live-Calls und weitere inhaltsbezogene Kommunikation zwischen Teilnehmer und Lehrendem. Die Teilnehmenden hätten die Möglichkeit gehabt, Rückfragen zu den vermittelten Lerninhalten zu stellen und so ihren persönlichen Lern- und Wissenstand zu eruieren und prüfen zu lassen.

Der Vertrag sei zudem durch Anfechtung rückwirkend vernichtet worden. Der Kläger sei arglistig getäuscht worden und so zum Vertragsschluss verleitet worden.

Der Coaching-Vertrag sei überdies gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Vorliegend überschreite der Wert der Gegenleistung den marktüblichen Preis um ein Vielfaches.

Die Klageschrift vom 14.03.2025 ist der Beklagten am 21.03.2025 zugestellt worden.

#### **Der Kläger beantragt:**

- 1) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 4.401,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 2) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.134,55 € zu zahlen.
- 3) Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag (Kundennummer.: [REDACTED], Bestellnummer: [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.

#### **Die Beklagte beantragt**

Klageabweisung.

#### Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor:

Die Coaching-Verträge seien wirksam. Ein Rückzahlungsanspruch bestehe deshalb nicht.

Das FernUSG sei vorliegend nicht anwendbar. Der persönliche Anwendungsbereich sei nicht eröffnet. Der Kläger habe den streitgegenständlichen Vertrag zumindest unter Beachtung der Existenzgründerrechtsprechung des BGH als Unternehmer geschlossen. Im Verhältnis zwischen zwei Unternehmern sei das FernUSG nicht anzuwenden.

Ferner sei der sachliche Anwendungsbereich nicht eröffnet, insbesondere da keine Überwachung des Lernerfolgs vorgelegen habe. Weder eine Selbstkontrolle durch die Teilnehmer noch eine bloße Möglichkeit für Rückfragen reichten zur Annahme einer Lernerfolgsüberwachung aus. Eine Lernerfolgskontrolle sei abzulehnen, sofern in dem Vertrag nicht eindeutig die Überwachung – sprich eine kontrollierende Tätigkeit des Vertragspartners – vereinbart wurde. Es liege auch eine vorwiegend synchrone Wissensvermittlung vor, sodass bereits nicht von einer räumlichen Distanz gesprochen werden kann.

Auch die Voraussetzungen einer Anfechtung seien nicht gegeben.

Die verlangte Vergütung sei für die vereinbarten Vertragsinhalte angemessen und marktüblich. Die Klägerseite habe bereits keinen tauglichen Vergleichsmaßstab für eine Unangemessenheit dargelegt.

Selbst für den Fall, dass die geschlossenen Verträge nicht wirksam sein sollten, stünde dem Kläger allenfalls ein geringfügiger anteiliger Rückzahlungsanspruch zu, da er sich die unstrittig erhaltenen Leistungen anrechnen lassen muss. Den Kläger träfe eine Wertersatzpflicht für den Zugang und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Beklagten. Vom Zeitpunkt des Vertragsbeginns hätte der Kläger in diesem Fall Wertersatz in Höhe der Klagforderung zu leisten. Dies entspreche dem objektiven Marktwert der von dem Kläger gebuchten und in Anspruch genommenen Leistungen der Beklagten im damaligen Zeitpunkt.

Das Gericht hat am 16.06.2025 mündlich zu Sache verhandelt. Es hat den Kläger informatorisch angehört. Beweis wurde nicht erhoben. Zum Inhalt wird auf das Protokoll vom 16.06.2025 Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf das gesamte schriftsätzliche Vorbringen der Parteien samt Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des bereits geleisteten Honorars iHv 4.401,00 EUR aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Die Zahlung erfolgte ohne Rechtsgrund, da die zugrundeliegenden Coaching Verträge gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig sind.

1.

Bei den streitgegenständlichen Programmen „Maximumprinzip“ und „Businessprinzip“ handelt es sich um Fernunterricht iSd § 1 Abs. 1 FernUSG.

a) Die streitgegenständlichen Coaching-Verträge sind auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet.

Vorliegend steht die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund. Dies ergibt sich für das Programm „Businessprinzip“ bereits aus der Leistungsbeschreibung (Klageerwiderung vom 13.05.2025, S. 4). Für das Programm „Maximumprinzip“ gilt nichts anderes. Die Klagepartei hat mit Schriftsatz vom 13.06.2025 vorgebracht, dass beide Programme gleich aufgebaut sind und Teil eines ganzheitlichen Coaching-Konzepts sind. Dies ergibt sich auch aus der öffentlich zugänglichen Website <https://www.das-coach-cecil-prinzip.de>, die schriftsätzlich mehrmals in Bezug genommen wird.

Der Einwand der Beklagten, dass der Vortrag zum Programm „Maximumprinzip“ nicht hinreichend bestimmt ist, greift daher nicht durch - weder bei diesem, noch bei den folgenden Punkten. Zumal die Beklagte zu keinem Zeitpunkt substantiiert Unterschiede zwischen beiden Programmen vorträgt, die eine unterschiedliche rechtliche Bewertung nach sich ziehen.

b) Es liegt auch eine überwiegende räumliche Trennung iSd § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG vor.

Dies gilt selbst dann, wenn man dieses Tatbestandsmerkmal einschränkend dahingehend auslegen möchte, dass der Unterricht überwiegend zeitlich versetzt erfolgt, d.h. die asynchronen Unterrichtsteile überwiegen. Es ist unstreitig, dass Inhalt bei der Programme hauptsächlich das Bereitstellen von vorproduzierten Videos war. Worin die Beklagte überhaupt synchrone Unterrichtsteile sieht, bleibt unklar und wird von dieser nicht vorgetragen.

c) Nach den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen war auch eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG).

aa) Das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs ist weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Es genügt eine einzige Lernkontrolle. Es kommt nicht darauf an, ob die im Vertrag vorgesehene Lernerfolgsüberwachung tatsächlich stattfindet (BGH Urteil vom 15. Oktober 2009 – III ZR 310/08; BGH Urt. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24).

bb) Die streitgegenständlichen Programme enthielten jeweils die vertraglich vereinbarte Möglichkeit, Fragen zu stellen. Das Fragerecht bezieht sich – jedenfalls auch – auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann. Damit ist das Tatbestandsmerkmal der Lernkontrolle erfüllt.

Die Beklagte hat den entsprechenden Tatsachenvortrag der Klagepartei zur vertraglichen Vereinbarung dieses Fragerechts bereits nicht wirksam bestritten. Es ist bereits fraglich, ob das pauschale Bestreiten in der Klageerweiterung, Seite 19 wirksam ist. Der konkretisierende Vortrag der Klagepartei in der Replik im Schriftsatz der Beklagten vom 11.06.2025, Seite 6 und Schriftsatz vom 06.07.2025, Seite 2 wird jedenfalls nicht bestritten.

Jedenfalls ist das Gericht iSd § 286 ZPO überzeugt, dass ein Fragerecht wie oben beschrieben zwischen den Parteien vereinbart wurde. Dies ergibt sich aus der Webseite des „Coaches Cecil“ (<https://www.das-coach-cecil-prinzip.de/businessprinzip/>). Hierauf hat die Klagepartei ausdrücklich hingewiesen. Dort heißt es wörtlich: „Außerdem gibt es auch einen persönlichen Support, falls du Fragen hast.“ Das Vorhandensein der Supportadresse zum Stellen von Fragen hat auch der Kläger glaubhaft in der mündlichen Verhandlung am 16.06.2025 geschildert.

Dass der Kläger diese nach eigenen Angaben niemals in Anspruch genommen hat, ist nach den obigen Ausführungen unerheblich.

2.

Auch der persönliche Anwendungsbereich des FernuSG ist eröffnet.

Es kann offen bleiben, ob der Kläger die Verträge als Verbraucher oder Unternehmer abgeschlossen hat. Denn nach zutreffender Ansicht sind die Bestimmungen des FernUSG auch auf Verträge zwischen Unternehmern anwendbar (BGH, Urteil vom 12.06.2025, Az: III ZR 109/24 mwN aus der Rspr). Zur Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen des BGH aaO Bezug genommen.

3.

Eine erforderliche Zulassung nach § 12 Abs. 1 hatte die Beklagte für die streitgegenständlichen Programme unstreitig nicht.

4.

Eine Einschränkung des Anspruchs nach den Grundsätzen der Saldotheorie hat nicht zu erfolgen. Die insoweit darlegung- und beweisbelastete Beklagte hat einen zu saldierenden Anspruch gegen den Kläger bereits nicht ausreichend dargelegt. Dies gilt insbesondere für einen Anspruch auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste.

Aus den gleichen Gründen scheidet im Ergebnis die von der Beklagten vorgebrachte Hilfsaufrechnung.

a) Gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist, wenn – wie hier – die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, der Wert zu ersetzen. Bei Dienstleis-

tungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung höchstens jedoch nach der vereinbarten Vergütung (BGH, Urteil vom 7. 3. 2013 – III ZR 231/12).

Bei einer Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags kommt dies jedoch nur zur Anwendung, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Hintergrund ist, dass die Abwicklung nach Bereicherungsrecht nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch noch die Vergütung verschafft. Es soll nur verhindert werden, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht (BGH Urt. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222; BGH, Beschluss vom 27. 4. 2009 - II ZR 160/08).

b) Nach diesen Maßstäben hat die Beklagte gerade nicht dargelegt, dass der Kläger durch die von ihr erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat. Sie führt lediglich aus, dass der objektive Marktwert ihrer Dienste als Wertersatz zu leisten sei. Darauf kommt es jedoch nach dem oben gesagten gerade nicht an.

Ein gerichtlicher Hinweis nach § 139 ZPO war nicht erforderlich. Die Beklagte hat den rechtlichen Gesichtspunkt eines Gegenanspruchs auf Wertersatz erkannt (vgl Klageerwiderung vom 13.05.2025, S. 22 f). Die oben genannten Grundsätze werden vom BGH in ständiger Rechtsprechung vertreten (Nachweise aus der Rspr bei BGH Urt. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222), sind daher nicht überraschend und mussten der anwaltlich vertretenen Beklagten daher bekannt sein. Wenn sich die Beklagte nun entscheidet, zu diesem Punkt eine abweichende Ansicht zu vertreten, löst dies keine Hinweispflicht des Gerichts aus (BGH, Urteil vom 30-10-1990 - XI ZR 173/89).

II.

Da die Coaching-Verträge zwischen den Parteien nichtig sind und hieraus keine Zahlungsverpflichtungen bestehen, war auch der Feststellungsantrag begründet.

Der Kläger hat trotz entsprechenden Hinweises in der Verfügung vom 10.06.2025 den Feststellungsantrag nicht umgestellt bzw diesen klargestellt. Nach § 308 ZPO war daher die Nichtigkeit

nur bzgl des im Antrag genannten Vertrages festzustellen.

III.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 281 ZPO.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG zu.

Bei der Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG handelt es sich ausweislich der Gesetzesmaterialien um eine Regelung, die den Schutz eines anderen – hier des Teilnehmenden an einem Fernunterricht – bezweckt (vgl OLG Dresden Endurteil v. 30.4.2025 – 12 U 1547/24, OLG Celle, Urteil vom 29.10.2024, 13 U 20/24). Mit dem Verstoß gegen diese Vorschrift bzw. in dem Eingehen des streitgegenständlichen Vertrags ohne entsprechende Zulassung hat die Beklagte fahrlässig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, denn dieses Wirksamkeitshindernis ist ihrer Sphäre zuzuordnen. In Anbetracht der nicht einfach zu überblickenden Rechtslage durfte der Kläger die Einschaltung eines Rechtsanwaltes für erforderlich halten.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Kempten (Allgäu)  
Residenzplatz 4 - 6  
87435 Kempten (Allgäu)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.



Richter am Landgericht

Verkündet am 28.07.2025

gez.

, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Kempten (Allgäu), 30.07.2025

██████████, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle